



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1729 a d. Landeshauptstadt München - Böhmerweiher - v. 21. April 2006</i>	145
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1903 d. Landeshauptstadt München Memminger Platz (südl.), Untermenzinger Str. (südöstl.), Allacher Str. (nordöstl.), Bahnlinie München - Regensburg (nordwestl.) (Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 122 u. 258) v. 21. April 2006</i>	146
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1904 d. Landeshauptstadt München Georg-Reismüller-Str. (östl.), Ludwigsfelder Str. (südl.), Bahnlinie München - Treuchtlingen (westl.) u. östl. Verlängerung d. Höcherstr. v. 26. April 2006</i>	146
<i>Bauleitplan - Beteiligung d. Öffentlichkeit - Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. ab d. 20.07.2004 geltenden Fassung Planungsdarlegung v. 15.05.2006 mit 16.06.2006 Stadtbez. 7 Sendling-Westpark Planungsgeb. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1619 b Hansastr., Josef-Rank-Weg (nordwestl.) u. Bahnlinie - ADAC -</i>	147
<i>Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Schleißheimer Str. 420 in München Motorenprüfstände Erweiterung d. Antriebszentrums im FIZ (Forschungs- u. Innovationszentrum), zweiter Bauabschnitt (BA 6.2) Firma BMW AG Bekanntmachung u. Auslegung d. Antrages u. d. Unterlagen</i>	148
<i>Vollzug d. Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Allgemeinverfügung üb. d. Ladenöffnungszeiten am 18.06.2006 aufgrund d. FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft</i>	149
<i>Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) u. d. Verordnung üb. Schutzmaßnahmen b. Auftreten v. Geflügelpest b. wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung); Verdacht d. Ausbruchs d. Geflügelpest b. wildlebenden Vögeln; Allgemeinverfügung v. 14.04.2006 mit Ergänzung v. 18.04.2006</i>	149
<i>Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) u. d. Verordnung üb. Schutzmaßnahmen b. Auftreten v. Geflügelpest b. wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung);</i>	

<i>Verdacht d. Ausbruchs d. Geflügelpest b. wildlebenden Vögeln; Allgemeinverfügung v. 24.04.2006 mit Ergänzung v. 28.04.2006</i>	150
<i>Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz; GWG Gemeinnützige Wohnstätten- und Siedlungsgesellschaft München mbH; Änderung im Aufsichtsrat</i>	151
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	151
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	151

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1729 a der Landeshauptstadt München - Böhmerweiher - vom 21. April 2006

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 08.03.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1729 a als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 21. April 2006

i.V.

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 21. April 2006

i.V.

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1903 der Landeshauptstadt München Memminger Platz (südlich), Untermenzinger Straße (südöstlich), Allacher Straße (nordöstlich), Bahnlinie München - Regensburg (nordwestlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn.122 und 258) vom 21. April 2006

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 22.03.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1903 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1904 der Landeshauptstadt München Georg-Reismüller-Straße (östlich), Ludwigsfelder Straße (südlich), Bahnlinie München - Treuchtlingen (westlich) und östliche Verlängerung der Höcherstraße vom 26. April 2006

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 22.03.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1904 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 26. April 2006

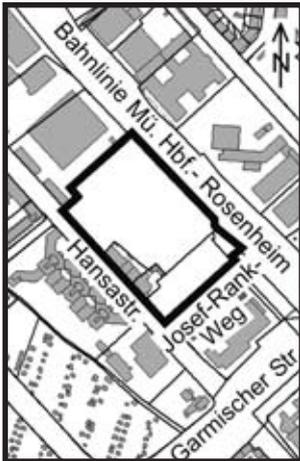
Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bauleitplan
- Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der ab dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

Planungsdarlegung vom 15.05.2006 mit 16.06.2006

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark



Für das Planungsgebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 1619 b
Hansastraße, Josef-Rank-Weg (nordwestlich)
und Bahnlinie
- ADAC -

wird zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgenommen.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 13.10.2004 beschlossen, für das genannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Nach der Durchführung eines Realisierungswettbewerbes wurde das vorliegende Planungskonzept mit einem fünfgeschossigen Sockelbau und einem Hochpunkt mit 87 m erarbeitet. Die ADAC-Zentrale ist derzeit in München auf sechs Standorte verteilt, die bis auf zwei eigene Betriebsgebäude alle angemietet sind. Der ADAC hat sich für die Errichtung einer neuen Hauptverwaltung auf eigenen Grundstücken an der Hansastraße entschlossen, die seine Bedeutung am Standort München signalisieren soll und genügend Raum zur Unterbringung aller Einrichtungen an einem Standort bietet.

Das ca. 2,7 ha große Areal ist sowohl für den Individualverkehr über den Mittleren Ring als auch durch den ÖPNV mit der U- und S-Bahnhaltestelle Heimeranplatz hervorragend erschlossen.

Der Landschaftsplan stellt entlang der Bahnlinie eine übergeordnete Grünbeziehung dar. Diese wird in die Planung mit aufgenommen.

Die wesentlichen städtebaulichen und freiraumplanerischen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Aufwertung des Vorhabengebietes und des umliegenden Quartiers durch das Bauvorhaben und seiner Nutzung.
- Bereicherung des Stadtbildes durch ein zeichenhaftes Gebäude und durch Einbindung und Integration des denkmalgeschützten „Sanderhauses“.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung, Sicherung einer Grünverbindung mit integriertem Fuß- und Radweg entlang der Bahn und in Verlängerung der Dillwächterstraße.

Die Unterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht während der oben genannten Frist an folgenden Stellen öffentlich dargestellt:

1. beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 - Auslegungsraum - (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr); einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a,
2. bei der Bezirksinspektion Süd, Implerstraße 9 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
3. bei der Stadtteilbibliothek Sendling, Albert-Rößhauptastraße 8 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie den Hinweisen darauf in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen

werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Frau Feist, Blumenstraße 28 b, Zi.Nr. 805, Tel. 233-28649 und Herr Strobl-Lundquist, Zi.Nr. 806, Tel. 233-24306, stehen für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 16.06.2006 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines am 31.07.2006 in diesem Blatt.

München, 26. April 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Schleißheimer Str. 420 in München

Motorenprüfstände

Erweiterung des Antriebszentrums im FIZ

(Forschungs- und Innovationszentrum),

zweiter Bauabschnitt (BA 6.2)

Firma BMW AG

Die Firma BMW AG hat mit Schreiben vom 06.04.2006 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung des Antriebszentrums im FIZ in Form des zweiten Bauabschnitts (BA 6.2) beantragt.

Mit dem Vorhaben soll die bestehende Motorenprüfstandsanlage um 37 Prüfstände auf insgesamt 73 erweitert werden. Das Vorhaben dient hierbei nicht der Schaffung von zusätzlichen Prüfstandskapazitäten, sondern es werden vielmehr Prüfstände an anderen Standorten in München stillgelegt werden.

Die Gesamtfeuerleistungswärmeleistung der Prüfstandsanlage wird sich von derzeit 9,8 Megawatt (MW) auf insgesamt 26 MW erhöhen. Für die Prüfung von Motoren mit Wasserstoffantrieb soll ein zusätzlicher Lagertank für Wasserstoff errichtet werden. Zusammen mit dem bereits bestehenden Tank wird die maximale Gesamtlagermenge an Wasserstoff mehr als 5 Tonnen betragen. Nach den Vorschriften der Störfallverordnung stellt das Forschungs- und Innovationszentrum der Fa. BMW AG künftig einen sogenannten Betriebsbereich mit Grundpflichten dar.

Die Inbetriebnahme der Ausbaustufe 6.2 ist im Frühjahr 2009 geplant.

Der erste Bauabschnitt des Antriebszentrums (BA 6.1) wurde mit Bescheid vom 14.05.2002 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Das damalige Verfahren wurde mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, die bereits den Endausbau der Anlage berücksichtigte.

Für das nun beantragte Änderungsvorhaben war gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit §§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 10.5.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung

bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 21, Zimmer 3075, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47746) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-47746 eingeholt werden.

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist das Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Sachgebiet RGU-UW 21, genehmigungsbedürftige Anlagen, Bayerstr. 28 a, 80335 München (Ansprechpartnerin: Frau Ritson, Telefon 233-4 77 46, Fax 233-4 77 42, e-mail: uw21.rgu@muenchen.de)

Der Antrag, die von der BMW AG eingereichten Unterlagen sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits vorliegenden wichtigsten Berichte und Empfehlungen liegen vom 19.05.2006 bis einschließlich 19.06.2006 zur Einsicht beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28 a, 80335 München, Zimmer 3075 (3. OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon: 089/233-4 77 46) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (Ansprechpartner siehe oben).

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 03.07.2006 schriftlich erhoben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheim gehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird am 18.07.2006 um 13.00 Uhr im Dienstgebäude Bayerstr. 28a, Konferenzraum 1009 A/B, durchgeführt. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn der Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, 10. Mai 2006

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München-Kreisverwaltungsreferat erlässt folgende

Allgemeinverfügung nach dem Gesetz über den Ladenschluss:

1. Aus Anlass der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft wird die Öffnung von Verkaufsstellen in München für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden sowie das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen (Reisegewerbe) abweichend von den Ladenschlusszeiten des § 3 bzw. § 20 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes

am Sonntag, den 18.06.2006 in der Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr zugelassen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.06.2006, 12.00 Uhr in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Bekanntgabe am 10.05.2006 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Der Bescheid ist kostenfrei.

Hinweis:

Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80337 München, Zimmer 2040, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

München, 10. Mai 2006 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung); Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln

Die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Sachgebiet Tierschutz- und Tierseuchenrecht als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 13.04.2006 im Landkreis München, Gemeinde Straßlach-Dingharting, Ortsteil Mühlthal, festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:
 - 1.1 Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das auch folgenden Bereich der Landeshauptstadt München umfasst:

Begrenzung im Norden (von Westen nach Osten) durch die Neurieder Straße, Liesl-Karlstadt-Straße, Forstenrieder- bis zur Stäblistraße, Stäbli- bis Hofbrunnstraße, Hofbrunn- bis Aidenbachstraße, Aidenbach- bis Becker-Gundahl-Straße, weiter die Beuerbergstraße, in einer Luftlinie über die Isar von der Wolfratshäuser bis Geiselgasteigstraße, Höhe Schmorellplatz

Begrenzung im Osten
durch die Geiselgasteigstraße bis Münchner Straße

Begrenzung im Westen und Süden
durch die Stadtgrenzen

2. In dem unter Ziffer 1.1 bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gilt ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (Festlegung des Beobachtungsgebietes) Folgendes:
 - 2.1 Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
 - 2.2 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.
 - 2.3 Für das Beobachtungsgebiet wird die Ausnahme erteilt, dass Hunde und Katzen frei umherlaufen dürfen, bei Hunden jedoch unter der Voraussetzung, dass diese stets in der Einwirkungsgewalt des Hundehalters sind und von Bereichen ferngehalten werden, in denen sich vermehrt Wassergeflügel aufhält.
3. Im Beobachtungsgebiet ist die Jagd und die Vergrämung (Stören und Vertreiben) von Wildvögeln verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. – 3. wird angeordnet.
5. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 14. April 2006 Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Sachgebiet Tierschutz-
und Tierseuchenrecht

Hinweise:

1. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann beim Kommunalreferat, Sachgebiet Tierschutz- und Tierseuchenrecht, Zenettistraße 10, 80337 München, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Sachgebiet Tierschutz- und Tierseuchenrecht kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2. und 3. aufgeführten Verboten genehmigen.
3. Wer in dem unter Ziffer 1. der Allgemeinverfügung genannten Gebiet Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies der

Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Sachgebiet Tierschutz- und Tierseuchenrecht unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen.

Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften erfolgt ist.

4.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 11 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25 000,- € geahndet werden.

Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 14.04.2006

Information des Landratsamtes München vom 19.04.2006:

Der am 13.04.2006 amtlich festgestellte **Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest** vom hochpathogenen Subtyp H5N1/Asia wurde am 18.04.2006 bei dem im Landkreis aufgefundenen Wildvogel (Uhu im Mühlta) offiziell bestätigt (= **Ausbruch der Geflügelpest**).

Somit bleiben die Schutzmaßnahmen bestehen.

München, 18. April 2006

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Sachgebiet Tierschutz-
und Tierseuchenrecht

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung); Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln

Die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Sachgebiet Tierschutz- und Tierseuchenrecht als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 24.04.2006 im Landkreis Fürstenfeldbruck, Gemeinde Olching, Ortsteil Geiselbullach (Ampersee) festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1.1 Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das auch folgenden Bereich der Landeshauptstadt München umfasst:

Begrenzung im Norden und Westen

durch die Stadtgrenzen

Begrenzung im Süden

durch die Bodenseestraße (B 2) bis Lortzingstraße

Begrenzung im Osten

durch die Lortzingstraße, Pippinger Straße, Von-Kahr-Straße, entlang der S-Bahn-Linie 2 Richtung Petershausen bis zur Ludwigsfelder Straße, Ludwigsfelder Straße, Dachauer Straße bis zur Stadtgrenze

2. In dem unter Ziffer 1.1 bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gilt ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (Festlegung des Beobachtungsgebietes) Folgendes:

2.1 Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

2.2 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.

2.3 Für das Beobachtungsgebiet wird die Ausnahme erteilt, dass Hunde und Katzen frei umherlaufen dürfen, bei Hunden jedoch unter der Voraussetzung, dass diese stets in der Einwirkungsgewalt des Hundehalters sind und von Bereichen ferngehalten werden, in denen sich vermehrt Wassergeflügel aufhält.

3. Im Beobachtungsgebiet ist die Jagd und die Vergrämung (Stören und Vertreiben) von Wildvögeln verboten.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. – 3. wird angeordnet.

5. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 24. April 2006

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Sachgebiet Tierschutz-
und Tierseuchenrecht

Hinweise:

1. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann beim Kommunalreferat, Sachgebiet Tierschutz- und Tierseuchenrecht, Zenettistraße 10, 80337 München, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Sachgebiet Tierschutz- und Tierseuchenrecht kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2. und 3. aufgeführten Verboten genehmigen.

3. Wer in dem unter Ziffer 1. der Allgemeinverfügung genannten Gebiet Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Sachgebiet Tierschutz- und Tierseuchenrecht unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen.

Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften erfolgt ist.

4.
Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 11 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25 000,-- € geahndet werden.

Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 24.04.2006

Information des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 27.04.2006:

Der am 24.04.2006 amtlich festgestellte **Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest** vom hochpathogenen Subtyp H5N1/Asia wurde am 27.04.2006 bei einer der beiden im Landkreis aufgefundenen Stockenten offiziell bestätigt (= **Ausbruch der Geflügelpest**).

Bei der zweiten Ente konnte der endgültige Nachweis der hochpathogenen Virusform nicht geführt werden.

Somit bleiben die festgelegten Schutzmaßnahmen bestehen.

München, 28. April 2006
Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Sachgebiet Tierschutz-
und Tierseuchenrecht

Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz

Im Aufsichtsrat der GWG Gemeinnützige Wohnstätten- und Siedlungsgesellschaft mbH München hat sich mit Wirkung zum 15. Dezember 2005 folgende Änderung ergeben:

Herr Rainer Salzmann ist aus dem Aufsichtsrat der GWG ausgeschieden. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde Herr Armin Hagen.

München, 27. April 2006
GWG Gemeinnützige
Wohnstätten- und
Siedlungsgesellschaft
München mbH
- Die Geschäftsführer -

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 05/1-2696, ausgestellt am 05.05.1995 für Herrn Hauptbrandmeister Johann Fottner ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 2. Mai 2006
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-I 42

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar.
Hrsg. von Reinhard Richardi. - 10., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXV, 2371 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht ; 5). ISBN 3-406-53844-4 € 148.-

Der eingeführte Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz berücksichtigt in der Neuauflage vor allem die Auswirkungen der Vielzahl arbeitsrechtlicher Entscheidungen auf die Betriebsverfassung und zeigt die Rechtsprechungsentwicklung der Mitbestimmung auf.

Schwerpunkte der Neuauflage sind:

- Bewährung der flexiblen Betriebsratsstrukturen, insbesondere Betriebsersetzungen durch Tarifvertrag im betrieblichen Alltag
- Auswirkungen des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) sowie das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt
- Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat
- Wirkungen von Betriebsänderungen auf den Gesamtbetriebsrat hinsichtlich Interessenausgleich und Sozialplan
- Folgen der Umstrukturierung von Arbeitgeberleistungen durch Betriebsvereinbarung
- Folgen des durch das Alterseinkünftegesetz modifizierten Betriebsrentenrechts

Ein ausführliches Sachverzeichnis erschließt den Kommentar.

Tröndle, Herbert: Strafgesetzbuch und Nebengesetze.
Fortgef. von Thomas Fischer. - 53. Aufl. - München: Beck, 2006. LI, 2371 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 10) ISBN 3-406-53900-9 € 68.-

Die Neuauflage des Standardwerks "Tröndle/Fischer" berücksichtigt alle Gesetzesänderungen bis zum 1. Oktober 2005. Eingearbeitet wurden 13 Änderungsgesetze. Neu kommentiert sind insbesondere die Änderungen durch

- das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.7.2004
- das 36. StrÄndG vom 30.7.2004 betreffend die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- das 37. StrÄndG vom 11.2.2005, das die Strafbarkeit des Menschenhandels ganz neu regelte und wesentlich erweiterte
- das Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des StGB vom 24.3.2005 mit einer Strafvorschrift gegen das Rechtfertigen der NS-Herrschaft
- das 39. StrÄndG vom 1.9.2005 zur Graffitiabkämpfung.

Der Kommentar verfügt über eine Tabelle der Änderungen des Strafgesetzbuches in zeitlicher Folge und nach Paragraphen geordnet. Im Anhang sind zahlreiche Bezugsgesetze – zum Teil auszugsweise – abgedruckt. Ein detailliertes Sachverzeichnis unterstützt bei Recherchen.

Handbuch des öffentlichen Baurechts. Hrsg. von Michael Hoppenberg. - 18. Erg.-Liefg. - Stand: Jan. 2006 - München: Beck, 2006. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 3-406-34517-4 Grundwerk € 125.-

Das Werk behandelt alle Themen zum öffentlichen Baurecht des Bundes und der Länder. Die einzelnen Abschnitte sind am praktischen Fall ausgerichtet.

Mit der 18. Ergänzungslieferung wird das Kapitel Baugenehmigung komplett aktualisiert. In die Ausführungen mit einbezogen sind die Änderungen durch die Baurechtsnovelle 2004 (EAG Bau): erweiterte Umweltprüfung bei der Bauleitplanung, Monitoring, Vereinfachung des Planungsrechts u.a. bei Grundstücksteilung und Umlegung. Berücksichtigt sind auch die Auswirkungen des Gesetzes über den Hochwasserschutz und des Gesetzes über die Einführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUPG) auf die Bauleitplanung.

Internationales Erbrecht. Quellensammlung mit systematischen Darstellungen des materiellen Erbrechts sowie des Kollisionsrechts der wichtigsten Staaten. Begründet von Murad Ferid und Karl Firsching. Hrsg. von Heinrich Dörner und Rainer Hausmann. - 62. Erg.-Liefg. - Stand: März 2006 - München: Beck, 2006. - Loseblattausg. in 9 Ordnern. ISBN 3-406-37932-X Grundwerk € 340.-

Das Werk enthält eine systematische Darstellung des Erbrechts der wichtigsten europäischen und außereuropäischen Staaten. Den Zugang zu den Texten erleichtert eine instruktive Einführung in die allgemeinen Fragen und Grundsätze des internationalen Nachlassrechts sowie Übersichten zu den Kollisionsnormen der einzelnen Länder.

In die 62. Lieferung wurde der Länderteil Kanada/Alberta neu aufgenommen. Im Länderteil Spanien wurde das Literaturverzeichnis ergänzt und aktualisiert. Der Länderteil Slowenien wurde um weitere Texte erweitert.

BRH-Taschenbuch 2006: Jahrbuch für ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen. Mit wertvollen Ratschlägen für den Seniorenalltag. Hrsg. vom Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen. - Regensburg: Walhalla, 2006. 192 S. ISBN 3-8029-1365-5 € 13,80.

Das Jahrbuch informiert die Pensionäre, Rentner oder Hinterbliebenen von ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes über die neuesten gesetzlichen Änderungen.

Im Mittelpunkt der neuen Ausgabe stehen die Verschlechterung in der gesetzlichen Krankenversicherung und die zusätzlichen Belastungen bei der Beitragszahlung. Zudem werden die Anrechnung von eigenen Einkünften bei der Hinterbliebenenrente, Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Altersrente sowie die Neuerungen in der Sozialversicherung beleuchtet. Abgerundet wird das Jahrbuch durch die Besondere Monatslohnsteuertabelle 2006 und einige Hinweise für den Seniorenalltag.

GmbH-Gesetz. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Alfred Hueck. Von Lorenz Fastrich ... - 18., erw. und völlig überarb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXVIII, 2383 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 20) ISBN 3-406-52282-3 € 98.-

Der eingeführte Kommentar beantwortet zuverlässig alle sich stellenden Fragen des komplexen GmbH-Rechts und bietet wissenschaftliche Vertiefung an. Das Werk verarbeitet die Fülle der Rechtsprechung und Literatur und bringt eigene Stellungnahmen zu Streitfragen. Die Kommentierung erstreckt sich auch auf das Konzernrecht und gibt eine umfassende Darstellung des Rechts des Jahresabschlusses und der Abschlussprüfung.

Die Neuauflage berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen, u.a. durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19.7.2002, Drittelbeteiligungsgesetz vom 18.5.2004, Bilanzrechtsreformgesetz vom 4.12.2004, Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, Justizkommunikationsgesetz vom 22.3.2005. Ein Entscheidungsregister rundet das Werk ab. Zudem erschließt ein umfangreiches Sachverzeichnis den Kommentar.